

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON BESTATTUNGSGEBÜHREN

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Schramberg am 25.03.2021 folgende Satzung über die Erhebung von Bestattungsgebühren beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen und für die Genehmigung zur Errichtung von Grabdenkmälern auf den Friedhöfen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Bestattungsgebühren

	EURO
Grab ausheben und andecken	
1.1 Erdbestattung einfach tief	790,00 €
1.2 Erdbestattung doppelt tief	1.570,00 €
1.3 Kindergrab	360,00 €
1.4 Urnengrab	240,00 €
1.5 Urnenwand	160,00 €

2. Grabnutzungsgebühren

	EURO
2.1 Reihengrab (20 bzw. 15 Jahre Nutzungszeit)	
a) Reihengrab Erwachsene (20 Jahre)	1.560,00 €
b) Reihengrab Kinder bis 10 J. (15 Jahre)	650,00 €
c) Reihenwiesengrab (20 Jahre)	2.120,00 €
d) Urnenreihengrab (15 Jahre)	1.130,00 €
e) anonymes Urnengrab (15 Jahre)	1.090,00 €
f) Baumgrab (15 Jahre)	1.180,00 €
g) Urnengrab Variante Würfel (15 Jahre)	1.110,00 €
h) Urnengrab Variante Stele (15 Jahre)	1.120,00 €
i) Wiesen-Urnenreihengrab (15 Jahre)	1.250,00 €

2.2 Wahlgrab (30 Jahre Nutzungszeit)	EURO
a) Einzelwahlgrab einfachtief	
- für 30 Jahre Nutzungsrecht	2.460,00 €
- für jedes Jahr der Verlängerung	82,00 €
b) Doppelwahlgrab einfachtief	
- für 30 Jahre Nutzungsrecht	2.910,00 €
- für jedes Jahr der Verlängerung	97,00 €
c) Einzelwahlgrab doppeltief	
- für 30 Jahre Nutzungsrecht	2.670,00 €
- für jedes Jahr der Verlängerung	89,00 €
d) Doppelwiesengrab	
- für 30 Jahre Nutzungsrecht	4.290,00 €
- für jedes Jahr der Verlängerung	143,00 €
e) Urnenwahlgrab Wandnische (2 Urnen)	
- für 30 Jahre Nutzungsrecht	3.270,00 €
- für jedes Jahr der Verlängerung	109,00 €
f) Wiesen-Urnenwahlgrab Doppel	
- für 30 Jahre Nutzungsrecht	3.780,00 €
- für jedes Jahr der Verlängerung	126,00 €
g) Familien-Baumgrab (6 Urnen)	
- für 30 Jahre Nutzungsrecht	3.870,00 €
- für jedes Jahr der Verlängerung	129,00 €
h) Urnenwahlgrab Doppelgrab	
- für 30 Jahre Nutzungsrecht	3.450,00 €
- für jedes Jahr der Verlängerung	115,00 €
i) Urnenwahlgrab Gemeinschaftsanlage	
- für 20 Jahre Nutzungsrecht	1.820,00 €
- für jedes Jahr der Verlängerung	91,00 €

3. Gebühren für die Nutzung von Aussegnungshalle/ Leichenzelle	EURO
3.1 Benutzung des Aufbahrungsraumes	90,00 €
3.2 Benutzung der Aussegnungshalle	140,00 €

4. Grabmalgenehmigungsgebühr	EURO
Grabmalgenehmigungsgebühr pro Grabmal	39,00 €
5. Gebühren für sonstige Leistungen	EURO
5.1 Leichenträgergebühr	
- Erdbestattung je Träger	61,00 €
- Urnenbeisetzung (1 Träger)	40,00 €
5.2 Gebühren für	
- Umbettungen, Ausgrabungen, Tieferlegen von Leichen, Gebeinen und Urnen	40,00 €/Stunde
- Zuschlag für Wachsleichenbildung bei Bedarf	20,00 €/Stunde

§ 2 GEBÜHRENSCHULDNER

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,

1. wer die Maßnahme veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld der zuständigen Behörde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 ENTSTEHUNG UND FÄLLIGKEIT

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der städtischen Einrichtungen. Sie ist spätestens einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Bezüglich der Genehmigungsgebühr für Grabmale gilt § 15 des Landesgebührengesetzes entsprechend.

§ 4 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am 01.05.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.02.2011 außer Kraft.

§ 5 SCHLUSSVORSCHRIFTEN

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Schramberg geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schramberg, den 12.04.2021

Dorothee Eisenlohr
Oberbürgermeisterin